

# Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Oberwil

Vom 13. Dezember 2022

Die Bürgergemeinde Oberwil, gestützt auf §137 Absatz 2 und die weiteren einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 25. Mai 1970 (Gemeindegesezt (GemG); SGS 180) beschliesst:

## I. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

### § 1 Rechtsnatur

- 1 Die Bürgergemeinde Oberwil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft. Sie ist der Einwohnergemeinde Oberwil BL zugeordnet (§ 133 Absatz 1 und § 35 Absatz 1, Buchstabe a Ziffer 11 GemG).
- 2 Sie setzt sich aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Oberwil BL besitzenden Personen zusammen.

### § 2 Aufgabenbereich der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeinde kommen die folgenden Aufgaben zu: (§ 136 GemG):

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

## II. Abschnitt: Organisation der Bürgergemeinde

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 3 Organe der Bürgergemeinde

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten BürgerInnen
2. Die Bürgergemeindeversammlung
3. Der Bürgerrat
4. Die Kontroll- und Hilfsorgane

#### § 4 Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes

- 1 Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen durch Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen an den Urnengängen sowie an der Bürgergemeindeversammlung.
- 2 Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120).

## **B. Bürgergemeindeversammlung**

### **1. Befugnisse**

#### **§ 5 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung**

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG; SGS 110) und des Einbürgerungsreglementes vom Dezember 2008.
2. Erlass und/oder Änderung der Bürgergemeindeordnung.
3. Erlass und/oder Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente.
4. Erlass und/oder Änderung des Dienst- und Gehaltsreglementes für Behörden (Gehaltsreglement).
5. Beschlussfassung über das Jahresbudget.
6. Erteilung der Befugnis, Kredite für Bauten und Einrichtungen der Bürgergemeinde, die Kompetenz des Bürgerrates überschreitend, aufzunehmen.
7. Erteilung der Befugnis über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften, die die Kompetenz des Bürgerrates überschreiten.
8. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Bürgerrates fallen.
9. Verpfändung von Grundstücken zur Aufnahme von Darlehen sowie Errichtung oder/und Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde.
10. Beschlussfassung über Nachtragskredite.
11. Gründung und Liquidation von Unternehmen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.
12. Beschlussfassung über Vereinbarungen und Verträge, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben, oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziff. 3 in die Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung fällt.
13. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
14. Wahl einer allfälligen Rechnungsprüfungskommission.
15. Wahl von Spezialkommissionen.

### **2. Durchführung**

#### **§ 6 Einberufung**

- 1 Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung (BGV) wird durch den Bürgerrat einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche BGV hat der Bürgerrat einzuberufen, wenn mindestens 5% der in Oberwil wohnhaften Stimmberechtigten dies mit schriftlichem Begehren mit Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangt. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäfts nicht vereitelt wird.
- 3 Die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung ist öffentlich (§§ 53 GemG).

## **§ 7 Einladung**

- 1 Die stimmberechtigten BürgerInnen sind mindestens 10 Kalendertage vor der Bürgergemeindeversammlung in geeigneter Form einzuladen.
- 2 Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft wohnhafte Stimmberechtigte einzuladen, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Das einmal gestellte Begehren zur Teilnahme an der Bürgergemeindeversammlung Oberwil gilt bis zum Widerruf (§ 2 GpR).

## **§ 8 Traktandenliste und -unterlagen**

- 1 Die Einladung hat insbesondere die Traktandenliste sowie die, wenn möglich schriftlich begründeten Anträge des Bürgerrates und/oder der BürgerInnen zu den einzelnen Geschäften zu enthalten (§ 55 GemG).
- 2 Über Geschäfte, die nicht in dieser Form bekanntgegeben wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (§ 57 GemG).

## **§ 9 Versammlungsleitung**

- 1 Der Bürgergemeindepräsident eröffnet und leitet die Bürgergemeindeversammlung mit den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen.
- 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt er die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler (§ 58 GemG).

## **§ 10 Protokoll**

- 1 Über die Bürgergemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt. Vor der Behandlung der übrigen Geschäfte lässt die Versammlungsleitung das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung genehmigen.
- 2 Die Stimmberechtigten beschliessen über die Berichtigungen des Protokolls (§ 60 Absatz 3 GemG).

## **C. Urnenabstimmungen**

### **§ 11 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Bürgergemeindeordnung sowie deren Änderungen unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung (§ 48 GemG).

### **§ 12 Fakultatives Referendum**

- 1 Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der in Oberwil wohnhaften stimmberechtigten BürgerInnen innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt.

### **§ 13 Ergänzende Bestimmungen**

Für Urnenabstimmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **D. Urnenwahlen und stille Wahlen**

### **§ 14 Urnenwahlen**

- 1 Durch Stimmabgabe werden an der Urne gewählt:
  1. Bürgerrat
  2. Bürgergemeindepräsident
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (§ 12 GemG).
- 3 Die Urnenwahlen finden nach dem Majorzverfahren statt (§ 142 Absatz 2 und § 50 Absatz 2 GemG).
- 4 Das Wahlbüro ist dasjenige der Einwohnergemeinde (§ 149 Absatz 2 GemG).

### **§ 15 Stille Wahlen**

- 1 Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl des
  1. Bürgerrates
  2. Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin.
- 2 Ist die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, werden die vorgeschlagenen Kandidaten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt (§ 30 GpR).
- 3 Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlgangtermins werden durch den Bürgerrat im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Oberwil publiziert.

## **E. Behörden und weitere Organe**

### **1. Bürgerrat**

#### **§ 16 Allgemeiner Funktionsbereich**

- 1 Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde (Exekutive).
- 2 Er vertritt die Bürgergemeinde.

#### **§ 17 Mitgliederzahl**

Der Bürgerrat besteht aus fünf Mitgliedern.

#### **§ 18 Geschäftskreise**

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde, und er delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund der verschiedenen und erforderlichen Geschäftsbereiche.

## **§ 19 Rechtsetzungskompetenz**

Dem Bürgerrat stehen folgende Rechtsetzungsbefugnisse zu:

- 1 Erlass und Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Bürgergemeindereglementen und zu Bürgergemeindeversammlungsbeschlüssen.
- 2 Erlass und Änderung von Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.

## **§ 20 Vollzugskompetenz**

Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente sowie die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 72 GemG).

## **§ 21 Finanzkompetenz**

- 1 Der Bürgerrat kann über ungebundene Ausgaben (Einzelausgaben) bis zu CHF 50'000.- von sich aus entscheiden, im Rechnungsjahr in seiner Gesamtheit nicht über CHF 100'000.-.
- 2 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben (§ 160 GemG).

## **§ 22 Unterschriftenregelung**

Unterschriftsberechtigung für die Bürgergemeinde hat das Präsidium und die Verwaltungsleitung und im Verhinderungsfalle die Stellvertretung.

## **§ 23 Entschädigung**

Der Bürgerrat wird für seine Leistungen angemessen entschädigt.

## **2. Bürgergemeindepräsidium**

### **§ 24 Stellung und Wahl**

- 1 Die Bürgergemeindepräsidentin/der Bürgergemeindepräsident wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne gewählt (§ 84 GemG).
- 2 Sie/er ist die Vorsteherin/der Vorsteher des Bürgerrates und der Bürgergemeinde (§ 146 GemG).

### **§ 25 Stellvertretung**

Der Bürgerrat wählt aus der Mitte der Mitglieder für jede Amtsperiode eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten (§ 87 GemG).

### **3. Kontrollorgan**

#### **§ 26 Rechnungsprüfungskommission**

- 1 Das Kontrollorgan der Bürgergemeinde wird durch die Bürgergemeindeversammlung gewählt.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3 Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 98 ff GemG).

## **III. Abschnitt: Aufsichts- und Beschwerderecht**

### **A. Aufsichtsrecht**

#### **§ 27 Aufsicht des Kantons**

- 1 Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit der Rechtskontrolle des Kantons Basel-Landschaft (§ 3 GemG).
- 2 Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas Anderes vorsieht, der Regierungsrat.

### **B. Beschwerderecht**

#### **§ 28 Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 172 – 176a GemG.

## IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 29 Anwendung des Gemeindegesetzes

Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine Vorschriften enthält, gilt das Gemeindegesetz (§ 1 GemG).

### § 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Bürgergemeindeordnung werden sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften auf Bürgergemeindeebene aufgehoben.

### § 31 Inkraftsetzung

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung wie auch an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am .... beschlossen

An der Urnenabstimmung vom.... angenommen

BÜRGERGEMEINDE OBERWIL

Der Präsident:

für den Bürgerrat:

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom .... mit Beschluss Nr. ... genehmigt und auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.